

Hausen am Albis, 6.9.2025

Antrag zu Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten vom 1.3.2021

1. Überblick über die Änderungen

1.1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Neu sollen Behördenmitgliedern wiedergewählt werden können, die ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben. Dies ist eine Anwendung von § 40 Abs. 5 des Kirchgemeindereglements (KGR).

1.2. Verzicht auf Urnenwahl

Früher mussten die Pfarrer bei Bestätigungswahlen und die Mitglieder der Synode zwingend an der Urne gewählt werden. Aufgrund von Änderungen am übergeordneten Recht, können diese Wahlen neu auch an der Kirchgemeindeversammlung stattfinden.

1.3. Gedruckte Wahlvorschläge

Bei der Wahl des Pfarrers mussten die Stimmberechtigten bislang den Namen aufschreiben, obwohl nur ein Kandidat zur Wahl steht. Neu kann dieser aufgedruckt werden und die Stimmberechtigten müssen sich nur noch für Ja oder Nein entscheiden.

1.4. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen werden erhöht:

Ausgaben	Alt	Neu
Im Budget und einmalig*	50'000.-	75'000.-
Im Budget und wiederkehrend*	15'000.-	25'000.-
Nicht im Budget, einmalig, pro Zweck	50'000.-	50'000.-
Nicht im Budget, einmalig, pro Jahr	50'000.-	100'000.-
Nicht im Budget, wiederkehrend, pro Zweck	8'000.-	15'000.-
Nicht im Budget, wiederkehrend, pro Jahr	25'000.-	30'000.-

*gilt auch für Zusatzkredite

Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Katholische Kirchgemeinde
Hausen-Mettmenstetten**
Rüteliweg 4
8932 Mettmenstetten

www.kath-hausen-mettmenstetten.ch

marc-philippe.bartholomae@kath-hausen-mettmenstetten.ch

2. Synopse

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Erläuterung
Art. 7 <i>¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.</i> <i>²Eine Ausnahme davon bildet hier die Bestätigungswahl der Pfarrer. Bis zur stillen Wahl liegt die Wahlleitung bei der Kirchenpflege. Zeichnet sich eine Urnenwahl ab, ist diese an die politische Gemeinde zu übergeben.</i> <i>³Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>	Art. 7 <i>¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.</i> <i>²(aufgehoben)</i> <i>³Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>	Abs. 1 und 3 Abstimmungen an der Urne sind weiterhin möglich. (vgl. Art. 10 «Fakultatives Referendum»). Abs. 2 Die Bestimmung ist nicht mehr notwendig, da die Bestätigungswahl neu an der Kirchgemeindeversammlung stattfindet. (siehe Art. 14)
Art. 8 <i>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</i> <i>1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;</i>	Art. 8 <i>ersatzlos aufgehoben</i>	Beide Wahlen finden neu an der Kirchgemeindeversammlung statt. (siehe Art. 14)

Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Katholische Kirchgemeinde
Hausen-Mettmenstetten**
Rüteliweg 4
8932 Mettmenstetten
www.kath-hausen-
mettmenstetten.ch

marc-philippe.bartholomae@kath-
hausen-mettmenstetten.ch

2. der Pfarrer bei der Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.		
Art. 14 <i>¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:</i> 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten. <i>²Sie wählt geheim:</i> den Pfarrer bei Neuwahl.	Art. 14 <i>¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:</i> 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten; 4. die Mitglieder der Synode. <i>²Sie wählt geheim:</i> 1. den Pfarrer bei Neuwahl; 2. den Pfarrer bei Bestätigungswahl; 3. die Pfarreibeauftragten. <i>³Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.</i>	Abs. 1 und 2 Die Bestätigungswahl des Pfarrers und die Wahl der Mitglieder der Synode an der Kirchgemeindeversammlung ist günstiger und ermöglicht den Stimmberechtigten die direkte Interaktion mit den Kandidaten. Abs. 3 Die Verwendung von vorgedruckten Wahlvorschlägen ermöglicht der Kirchenpflege, die Durchführung der geheimen Wahlen zu vereinfachen. Leere Wahlzettel können weiterhin verwendet werden. Dies beispielsweise bei Wahlen, an denen sich zusätzliche Kandidaten zur Verfügung stellen.
-	Art 22a <i>Behördenmitglieder, die zwischenzeitlich den erforderlichen Wohnsitz gemäss Art. 1 aufgegeben haben, können wiedergewählt werden, wenn sie weiterhin Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Behörde.</i>	Die Kirchenpflege war in der letzten Amtsdauer grösstenteils unterbesetzt. Mit der neuen Bestimmung wird der Spielraum erhöht, um Behördenmitglieder beibehalten zu können.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Katholische Kirchgemeinde
Hausen-Mettmenstetten**
Rüteliweg 4
8932 Mettmenstetten
www.kath-hausen-
mettmenstetten.ch

marc-philippe.bartholomae@kath-
hausen-mettmenstetten.ch

Art. 27 <i>Die Kirchenpflege ist zuständig für:</i> 1. <i>den Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>die Bewilligung gebundener Ausgaben;</i> 3. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck;</i> 4. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 8'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.- im Jahr;</i> 5. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 8'000.- für einen bestimmten Zweck;</i> 6. <i>die Beschlussfassung über den Investitionsplan;</i> 7. <i>die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;</i>	Art 27 <i>Die Kirchenpflege ist zuständig für:</i> 1. <i>den Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>die Bewilligung gebundener Ausgaben;</i> 3. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck;</i> 4. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.- im Jahr;</i> 5. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck;</i> 6. <i>die Beschlussfassung über den Investitionsplan;</i> 7. <i>die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;</i>	Ziff. 3 - 5 Die Ausgabekompetenzen der Kirchenpflege werden erhöht. Damit soll die Handlungsfähigkeit insbesondere bei wiederkehrenden Ausgaben sichergestellt werden. Ebenso berücksichtigt die Anpassung die Preisentwicklung in den letzten Jahren.
--	--	--

Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Katholische Kirchgemeinde
Hausen-Mettmenstetten**

Rüteliweg 4
8932 Mettmenstetten
www.kath-hausen-
mettmenstetten.ch

marc-philippe.bartholomae@kath-
hausen-mettmenstetten.ch

8. <i>Erwerb, Veräusserung und Investition von bzw. in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-;</i> 9. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;</i> 10. <i>Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-.</i>	8. <i>Erwerb, Veräusserung und Investition von bzw. in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-;</i> 9. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;</i> 10. <i>Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-.</i>	
---	---	--

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Katholische Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten

Rüteliweg 4
8932 Mettmenstetten
www.kath-hausen-mettmenstetten.ch

marc-philippe.bartholomae@kath-hausen-mettmenstetten.ch

3. Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung

- I. Die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten vom 25. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (ersatzlos aufgehoben)

Art. 8 (ersatzlos aufgehoben)

Art. 14 (geändert):

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
4. die Mitglieder der Synode.

²Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl;
2. den Pfarrer bei Bestätigungswahl;
3. die Pfarreibeauftragten.

³Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 22a (neu):

Behördenmitglieder, die zwischenzeitlich den erforderlichen Wohnsitz gemäss Art. 1 aufgegeben haben, können wiedergewählt werden, wenn sie weiterhin Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Behörde.

Art. 27 (geändert):

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Katholische Kirchgemeinde
Hausen-Mettmenstetten**
Rüteliweg 4
8932 Mettmenstetten
www.kath-hausen-
mettmenstetten.ch

marc-philippe.bartholomae@kath-
hausen-mettmenstetten.ch

6 von 7

8. *Erwerb, Veräusserung und Investition von bzw. in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-;*
 9. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;*
 10. *Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-.*
- II. Die Änderung dieser Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 1.1.2026 in Kraft.

Sabrina Muster-Duss
Präsidentin

Marc-Philippe Bartholomä
Aktuar